



Richterlicher
Geschäftsverteilungsplan
des
Oberlandesgerichts Dresden
für das
Geschäftsjahr 2011

Hausanschrift: Ständehaus, Schlossplatz 1, 01067 Dresden
Postanschrift: PF 12 07 32, 01008 Dresden
Telefon: (0351) 446-0
Telefax Posteingangsstelle: (0351) 446-15 29
Zivilsenate: (0351) 446-14 99
Strafsenate: (0351) 446-11 99

Inhaltsübersicht:

A.	Erklärungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	S. 3
B.	Besetzung des Präsidiums	S. 4
C.	Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilsenate	S. 5
D.	Besetzung und Zuständigkeiten der Strafsenate	S. 35
E.	Besetzung und Zuständigkeiten der sonstigen Senate	S. 40
F.	Grundsätze der Geschäftsverteilung	S. 49
I.	Allgemeine Regelungen	S. 49
II.	Sonderzuständigkeiten bei den Zivil- und Familiensenaten	S. 50
III.	Sachzusammenhangsregelungen und Annexzuständigkeit	S. 51
G.	Vertretung	S. 53
H.	Übertragung anhängiger Verfahren, sonstige Sonderregelungen	S. 55
I.	Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen für die Verteilung der Zivil-, Familien- und Strafsachen im Turnus	S. 57
I.	Allgemeine Bestimmungen	S. 57
II.	Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Zivilsachen im Turnus	S. 58
III.	Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Straf- und Familiensachen	S. 61
J.	Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen gem. § 140a Abs. 2 GVG	S. 64
K.	Vordruck zu Anlage 1, II. Ziff. 1	S. 66
L.	Vordruck zu Anlage 1, III. Ziff. 1 und IV	S. 67
M.	Übersicht über die Verteilung der Sitzungssäle	S. 68
N.	Vertreterliste nach Rn. 66	S. 69
O.	Schnellübersicht über die Zivil- und Familiensenate des Oberlandesgerichts Dresden	S. 70

A. Erklärungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts

- I. Für das Geschäftsjahr 2011 sind
 - 21 Zivilsenate,
 - 3 Strafsenate, davon 1 Senat zugleich als Senat für Bußgeldsachen und 1 Senat zugleich als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen,
 - 1 Senat für Baulandsachen,
 - 1 Vergabesenat,
 - 1 Kartellsenat,
 - 1 Landwirtschaftssenat,
 - das Disziplinargericht für Notare und der Senat für Notarverwaltungssachen,
 - 1 Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen,
 - der Dienstgerichtshof für Richter,
 - das Landesberufungsgericht für die Heilberufe und
 - das Landesberufungsgericht für Architekten

gebildet. Die Senatskennzahlen 18, 19 und 22 sind nicht vergeben.
- II. Darüber hinaus besteht am Sitz des Oberlandesgerichts der Anwaltsgerichtshof.
- III. Die Festlegung der Sitzungstage erfolgt bei den Bestimmungen über die Besetzung und Zuständigkeiten der Senate. Die Vorsitzenden der Senate sind ermächtigt, im Einzelfall Sitzungssäle zu tauschen oder einem anderen Senat zu überlassen.
- IV.
 - Präsident des OLG Hagenloch (0,8 AKA)
 - Vizepräsidentin des OLG Munz (0,5 AKA)
 - Richterin am OLG Enders (0,8 AKA)
 - Richter am OLG Klerch (0,6 AKA)
 - Richter am OLG Angermann (0,5 AKA)
 - Richterin am LG Schlosshan (0,5 AKA)
 - Richterin am LG Tews (0,5 AKA)
 - Richter am LG Schultheiß (0,5 AKA)
 - Richterin am OLG Schipke (0,5 AKA)
 - Richter am OLG Schlüter (0,4 AKA)
 - Richterin am OLG Bokern (0,4 AKA)
 - Richterin am OLG Dr. Schönknecht (0,4 AKA)
 - Direktor des AG Kirst (0,4 AKA)
 - Richterin am OLG Albrecht (0,3 AKA)
 - Richter am OLG Leisner (0,3 AKA)
 - Richterin am OLG Wetzel (0,2 AKA)
 - Richter am OLG Köhler (0,1 AKA)
 - Richter am OLG von Barnekow (0,1 AKA)
 - Richterin am OLG Dr. Baer (0,1 AKA)
 - Richterin am AG Fahlberg (0,5 AKA)
 - Richter am AG Riemer (0,25 AKA)
 - Richterin am AG Sturz (0,5 AKA)
 - Richter am AG Bachmann (0,3 AKA)
 - Richter am AG Hepp-Schwab (0,1 AKA)

sind mit dem nichtrichterlichen Aufgaben zugewiesenen Teil ihrer Arbeitskraft (AKA) für Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung freigestellt.

Für das Geschäftsjahr 2011 schließe ich mich dem 2. Zivilsenat an.

B. Besetzung des Präsidiums

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Bastius
Richter am Oberlandesgericht Frick
Richter am Oberlandesgericht Gorial
Präsident des Oberlandesgerichts Hagenloch
Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Munz
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Onusseit
Richterin am Oberlandesgericht Plewnia-Schmidt
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Riechert
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Schröder
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Söhnen

C. Besetzung und Zuständigkeiten der Zivilsenate

(1) 1. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Riechert
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Podhraski (mit 0,7 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Leisner (mit 0,9 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Dieker (mit 0,5 seiner Arbeitskraft; ab 17.01.2011) Richterin am LG Tews (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen gemäß § 159 GVG und § 181 GVG in Zivilsachen, wobei der Senat als 1. Familiensenat tätig wird, soweit die Angelegenheit eine Familiensache darstellt.
- b) Die dem 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts nach § 104 Abs. 2 Satz 1 BNotO, § 7 Abs. 2 LwVG, § 113 Abs. 3 GVG zugewiesenen Sachen.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsvertragsrecht in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich die Landgerichte Chemnitz, Görlitz oder Leipzig entschieden haben.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter die unmittelbare oder die entsprechende Anwendung des Handelsvertreterrechts oder des Kommissionsrechts geltend macht, oder in denen in der angefochtenen Entscheidung entsprechende Regelungen angewendet sind
- e) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 1.

Sitzungstag:	Mittwoch
Sitzungssaal:	1.4
Vertretung:	2. Zivilsenat

(2) 2. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Präsident des OLG Hagenloch (mit 0,2 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Bokern (mit 0,27 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Dr. Schönknecht (mit 0,2 ihrer Arbeitskraft) ihrer Richterin am OLG Enders (mit 0,0 Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt ist, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- e) Aktienrechtliche Verfahren einschließlich der Durchgriffshaftung der Mitglieder einer Aktiengesellschaft sowie in Rechtsstreitigkeiten nach dem Kapitalerhöhungsgesetz und nach dem Umwandlungsgesetz.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Leipzig entschieden haben.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus dem Stiftungsrecht.
- h) Beschwerden nach dem Spruchverfahrensgesetz
- i) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 2.

Sitzungstag:	Dienstag
Sitzungssaal:	1.4
Vertretung:	1. Zivilsenat

(3) 3. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Dr. Nicklaus (mit 0,3 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Bokern (mit 0,2 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Dr. Budde (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen über die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter, soweit nicht kraft Gesetzes der 1. Zivilsenat zuständig ist.
- b) Beschwerden in Kostensachen, ausgenommen Beschwerden in Familien-, Landwirtschafts-, Kartell- und Baulandsachen.
Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem ZSEG/JVEG und gegen Anordnungen nach § 120 Abs. 3, Abs. 4, § 124 Nr. 2 – 4 ZPO, § 20 Nr. 4 b, c Rechtspflegergesetz sind als Kostensachen anzusehen. Nicht als Kostensachen gelten Streitwertbeschwerden sowie Rechtsmittel gegen Kostengrundentscheidungen (etwa nach §§ 91a, 99 Abs. 2, § 269 Abs. 5, § 494a Abs. 2 S. 2 ZPO).
- c) Erinnerungen gegen die Festsetzung der einem im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren und Auslagen, soweit die Sache selbst in die Zuständigkeit eines Zivilsenats – mit Ausnahme der Familiensenate – fällt.
- d) Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach Art. 43 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) und über solche nach § 1080 Abs. 2 ZPO.
- e) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen aufgrund zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen auf dem Gebiet des Zivilrechts, ausgenommen des Familienrechts, und aufgrund des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 19.2.2001 (BGBl. I, S. 288, 436) sowie Berufungen gegen Entscheidungen zur Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile (§§ 722, 723 ZPO). Die Sonderzuständigkeit hat Vorrang vor jener aus Rn 2a), b), 12 a), b) und 13 i) und j).
- f) Entscheidungen über die Ablehnungen von Richtern vorinstanzlicher Gerichte, soweit die Sache selbst in die Zuständigkeit eines Zivilsenates – ausgenommen Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 45 Abs. 3 ZPO -, des Kartellsenates oder des Landwirtschaftsenates fällt. Der Senat wird insoweit ggf. als Kartell- oder Landwirtschaftssenat tätig. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten vor.
- g) Die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozessrechts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt und soweit nicht der 13. Zivilsenat nach Rn 13c zuständig ist.

- h) Gerichtsstandsbestimmungen nach § 36 ZPO, ausgenommen in Familiensachen und Zuständigkeitskonflikten zwischen einem Familiengericht und einem sonstigen Zivilgericht. Die Zuständigkeit gilt auch in anhängigen Verfahren.
- i) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 3.

Sitzungstag: Montag und Freitag

Sitzungssaal: 3.7

Vertretung: 17. Zivilsenat
hilfsweise wird der 3. Zivilsenat durch den 12. Zivilsenat vertreten,
falls eine Vertretung durch den 17. Zivilsenat nicht möglich sein
sollte

(4) 4. Zivilsenat:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Hantke (mit 0,25 ihrer Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Schlüter (mit 0,6 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Podhraski (mit 0,3 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Klerch (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus einer Heilbehandlung und Pflege oder aus einer tierärztlichen Behandlung.
- b) Berufungen und Beschwerden über Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung sowie über Ansprüche aus Staatshaftung und über Regressansprüche des Dienstherrn, soweit diese aus einer Heilbehandlung und Pflege oder aus einer tierärztlichen Behandlung hergeleitet werden.
- c) Berufungen und Beschwerden, die äußerungsrechtliche Ansprüche aus (bereits bewirkten oder erst bevorstehenden) Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art und im Internet, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen zum Gegenstand haben.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre.

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 2.5

Vertretung: 6. Zivilsenat

(5) 5. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kazele
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Alberts
Beisitzer:	Richter am AG Ueberbach Richter am OLG Dieker (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen. Ausgenommen hiervon sind Unternehmenspachtverträge. Die Zuständigkeiten des 8. Zivilsenates nach Rn 8c), des 10. Zivilsenates nach Rn 10f) und des 11. Zivilsenates nach Rn 11b) bleiben unberührt.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten
- auf Grund des Börsengesetzes und Depotgesetzes sowie im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen i.S.d. § 2 WpHG mit den dort aufgeführten Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen,
 - wegen der in § 1 Abs. 1 und 1a KWG genannten Angelegenheiten (Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen) mit den dort aufgeführten Instituten und Unternehmen, auch soweit unter § 2 KWG fallend,
- soweit die Landgerichte Dresden oder Görlitz entschieden haben.

Die Zuständigkeit des 12. Zivilsenates nach Rn. 12e) geht vor.

- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Vermittler und Berater wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit die Landgerichte Dresden oder Görlitz entschieden haben. Wird neben diesen Personen der Vertragspartner des Kapitalanlegers in Anspruch genommen, so geht eine hierfür bestehende Sonderzuständigkeit vor.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Prospekthaftung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit die Landgerichte Dresden oder Görlitz entschieden haben.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Publikums-Personengesellschaften, an denen eine Beteiligung aus Kapitalanlagezwecken erfolgt, einschließlich des Bestehens des Gesellschaftsverhältnisses sowie Ansprüche für und gegen Gesellschafter dieser Publikums-Personengesellschaften aus hiermit in Zusammenhang stehenden Darlehensverträgen, soweit die Landgerichte Dresden oder Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit geht derjenigen des 2. Zivilsenats nach Rn. 2a) und b) und des 12. Zivilsenates nach Rn. 12a) und b) und des 13. Zivilsenats nach Rn. 13i) und j) vor.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf Regelungen des Kartellrechts gestützt ist oder ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Kartellrechts geltend macht und ein anderer Zivilsenat des Oberlandesgerichts den gegenständlichen Anwendungsbereich des Kartellrechts als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eröffnet sieht. Dies gilt auch, soweit kartellrechtliche Fragen als Aspekt der Preisbil-

zung in Betracht kommen. Die Zuständigkeit des Kartellsenates bleibt unberührt.

- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen Rechtsfragen nach dem GWB zu beantworten sind, ohne dass die Zuständigkeit des Kartellsenats begründet ist. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten – ausgenommen Kostensachen und der Zuweisung gem. Rz. 56 – vor.
- h) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 5.

Sitzungstag: Dienstag
Sitzungssaal: 0.2
Vertretung: 8. Zivilsenat

(6) 6. Zivilsenat:

Vorsitzender:	N.N.
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Jena
Beisitzer:	Richter am OLG Richter Richter am OLG Gicklhorn

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden, an denen als Partei beteiligt sind:
Die Bundesrepublik Deutschland,
ein Bundesland,
das Bundeseisenbahnvermögen (Art. 1 § 4 ENeuOG),
eine politische Gemeinde,
ein Landkreis oder ein Zweckverband.
Diese Zuständigkeit greift nicht ein, soweit erstinstanzlich eine Kammer für Handelssachen entschieden hat oder sonstige Sonderzuständigkeiten anderer Zivilsenate bestehen, oder soweit ein Anspruch aus einem zivilrechtlichen Vertrag, aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder aus zivilrechtlicher GoA geltend gemacht wird.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter Ansprüche aus Staatshaftung, Amtshaftung, Aufopferung, Enteignung, enteignendem oder enteignungsgleichem Eingriff geltend gemacht hat oder in denen in der angefochtenen Entscheidung entsprechende Regelungen angewendet sind. Die Zuständigkeiten des 4. Zivilsenats nach Rn. 4b) sowie des Senats für Baulandsachen bleiben hiervon unberührt.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten für Grundstücke und Gebäude geltend gemacht hat oder geltend macht.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsvertragsrecht in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Dresden entschieden haben, mit Ausnahme der 1. bis einschließlich 6. Zivilkammer und der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Dresden.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Richter, Beamte und Notare wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichtverletzung, soweit nicht die Zuständigkeit des 4. Zivilsenats (Rn 4b) besteht.
- f) Unbeschadet der Zuständigkeit des 1. Strafsenats alle nicht anderen Senaten zugeteilten Sachen.
- g) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 6.
- h) Entscheidungen über die Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie in den Fällen des § 100d Abs. 1 S. 6 der StPO. Der Senat wird insoweit als Strafsenat tätig

Sitzungstag: Mittwoch
Sitzungssaal: 0.2
Vertretung: 4. Zivilsenat

(7) 7. Zivilsenat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Zeh

stv. Vorsitzende
und Beisitzerin: Richterin am OLG Wittenberg

Beisitzer: Richter am OLG Dr. Scheffer
(mit 0,9 seiner Arbeitskraft)
Richterin am OLG Stricker
(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)
Richter am OLG Köhler
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen, an denen ein Kraftfahrzeug, eine Straßenbahn oder ein Fahrrad beteiligt war, unbeschadet der Zuständigkeit des 6. Zivilsenats nach Rn 6b).
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Versicherungsverhältnissen zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten oder dem Bezugsberechtigten und dem Versicherer. Hierunter fallen auch Rechtsstreitigkeiten über Regressansprüche, soweit der Schwerpunkt auf dem Versicherungsvertragsrecht liegt.
- c) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Senat wird hierbei als Schifffahrtsobergericht tätig. Die Verfahren werden auf den Turnus des 7. Zivilsenats angerechnet.
- d) In Verfahren nach Rn. 7c wirken mit:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Zeh

stellv. Vorsitzender und
Beisitzer: Richterin am OLG Wittenberg

Beisitzer: Richter am OLG Gorial

- e) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 7.

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 1.3

Vertretung: 10. Zivilsenat

(8) 8. Zivilsenat:

Vorsitzende/r:	N.N.
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Glaß
Beisitzer:	Richter am OLG Meyer Richterin am OLG Dr. Schönknecht (mit 0,4 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Maklertätigkeit (einschließlich Handelsmakler, Vermittlung von Darlehen sowie Ehe- und Partnerschaftsvermittlung).
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Leasinggeschäften und aus Mietkauf.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche und Einwendungen aus dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften bzw. aus §§ 312, 312a BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung, aus dem Fernabsatzgesetz bzw. aus §§ 312b – 312d, § 661a BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung, aus dem Teilzeit-Wohnrechtgesetz bzw. aus §§ 481 - 487 BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung sowie aus dem Verbraucherkreditgesetz bzw. aus §§ 491 - 507 BGB in der seit 01.01.2002 geltenden Fassung.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Unterrichts- oder Reiseverträgen (§§ 651a – m BGB), aus dem wiederkehrenden Bezug von Getränken für Gaststätten sowie aus dem Datenschutzrecht.
- e) Entscheidungen über Wahlanfechtungen gemäß § 21b Abs. 6 GVG.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten
 - auf Grund des Börsengesetzes und Depotgesetzes sowie im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen i.S.d. § 2 WpHG mit den dort aufgeführten Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen,
 - wegen der in § 1 Abs. 1 und 1a KWG genannten Angelegenheiten (Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen) mit den dort aufgeführten Instituten und Unternehmen, auch soweit unter § 2 KWG fallend,
 soweit die Landgerichte Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben.

Die Zuständigkeit des 12. Zivilsenates nach Rn. 12e geht vor.

- g) Entscheidungen nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz-KapMuG).
- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche gegen Vermittler und Berater wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit die Landgerichte Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben. Wird neben diesen Personen der Vertragspartner des Kapitalanlegers in Anspruch genommen, so geht eine hierfür bestehende Sonderzuständigkeit vor.
- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Prospekthaftung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kapitalanlage, soweit die Landgerichte Bautzen,

Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben.

- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaftern und Publikums-Personengesellschaften, an denen eine Beteiligung aus Kapitalanlagezwecken erfolgt, einschließlich des Bestehens des Gesellschaftsverhältnisses sowie Ansprüchen für und gegen Gesellschafter dieser Publikums-Personengesellschaften aus hiermit in Zusammenhang stehenden Darlehensverträgen, soweit die Landgerichte Bautzen, Chemnitz, Leipzig und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit geht derjenigen des 2. Zivilsenats nach Rn. 2a) und b) und des 12. Zivilsenates nach Rn. 12a) und b) und des 13. Zivilsenats nach Rn. 13i) und j) vor.
- k) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 8.

Sitzungstag: Donnerstag

Sitzungssaal: 1.4

Vertretung: 5. Zivilsenat

(9) 9. Zivilsenat:

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am OLG Bastius (mit 0,9 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Rein
Beisitzer:	Richterin am OLG Riechert (mit 0,9 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Lückhoff-Sehmsdorf (mit 0,6 ihrer Arbeitskraft) Richterin am LG Schlosshan (mit 0,25 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz, Görlitz und Zwickau entschieden haben, über
- Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorkauf und Wiederkauf),
 - Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
- jeweils unbeschadet der Zuständigkeit des 6. Zivilsenats aus Rn 6b).
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsvertragsrecht in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich die 1. bis 6. Zivilkammer oder eine Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden entschieden hat.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen und Rechte, soweit die Landgerichte Leipzig und Bautzen entschieden haben. Die Zuständigkeit des 3. Zivilsenates nach Rn 3g), des 11. Zivilsenates nach Rn 11b), des 13. Zivilsenates nach Rn 13d) und des 14. Zivilsenates nach Rn 14b) bleiben unberührt.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Energielieferungsverträgen, soweit nicht der 14. Zivilsenat gem. Rn 14h) zuständig ist.
- e) Entscheidungen:
- in Nachbarschaftssachen
 - über Ansprüche aus Nachbarrecht und dessen Verletzung (§§ 903 - 910 BGB, § 14 Bundesimmissionsschutzgesetz)
 - über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, sofern sie einen Über-

bau (§§ 912 bis 916 BGB), ein Notwegerecht (§§ 917 bis 918 BGB) oder Grenzverhältnisse (§§ 919 bis 923 BGB) betreffen.

- über Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten sowie Rechtsgeschäften hierüber, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz, Görlitz oder Zwickau entschieden haben.

f) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 9.

Sitzungstag: Dienstag und Donnerstag

Sitzungssaal: 2.5 und 3.7

Vertretung: 13. Zivilsenat

(10) 10. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Kopp
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Frick
Beisitzer:	Richter am OLG Hörner

Zuständigkeit:

- a) Rechtsentscheide nach § 56 Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG – vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2538 ff.).
- b) Verfahren, in denen ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes – SachenRBerG – vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2457 ff.), des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes – VerkFIBerG – vom 26.10.2001 (BGBl. I, S. 2716) oder des Schuldrechtsanpassungsgesetzes – SchuldRAnpG – vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2538 ff.) geltend macht oder in denen in der angefochtenen Entscheidung die Regelungen dieser Gesetze angewendet sind.
- c) Entscheidungen gem. § 19 Bodensonderungsgesetz BoSoG – vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2215 ff.).
- d) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Gesellschaft oder Genossenschaft oder zwischen der Gesellschaft bzw. Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder Organen bzw. ehemaligen Mitgliedern oder Organen, sofern es sich um eine PGH oder die Rechtsnachfolgerin einer PGH handelt.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Moratoriumszins aus Art. 233 § 2a) EGBGB.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen eine Partei Ansprüche oder Einwendungen aus dem Bundeskleingartengesetz geltend macht.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus dem Bergrecht.
- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über bewegliche Sachen und Rechte, soweit die Landgerichte Chemnitz, Dresden, Görlitz oder Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 3. Zivilsenats nach Rn 3g), des 11. Zivilsenats nach Rn 11b), des 13. Zivilsenats nach Rn 13h) und des 14. Zivilsenats nach Rn 14b) bleibt unberührt.
- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Honoraransprüche unter Berufung auf die Regelungen der HOAI sowie über Haftungsansprüche gegen Architekten, auch soweit mit diesen gesamtschuldnerisch weitere Personen in Anspruch genommen werden. Hat sich in einem Verfahren nach Rn. 1c), 6d), 9b), 12g) oder 13e) der jeweils zuständige Senat bereits mit einem möglichen Planungsfehler des Architekten befasst und steht dieses Verfahren in Sachzusammenhang mit einem später anhängig gewordenen Haftungsanspruch gegen den Architekten, geht der Sachzusammenhang vor.

j) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 10.

Sitzungstag: Montag und Donnerstag

Sitzungssaal: 1.3

Vertretung: 14. Zivilsenat

(11) 11. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Söhnen (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Albrecht (mit 0,00 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Schaaf (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Kuhn (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Entscheidungen in den in § 1062 ZPO genannten Angelegenheiten.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die EDV, Hard- und Software betreffen oder mittels Bildschirmtext, Internet oder Teleshopping zustande gekommen sind. Sind auch die Sonderzuständigkeiten aus Rn 8d) oder Rn 14a) berührt, gehen diese vor.

Sitzungstage:	Mittwoch und Freitag
Sitzungssaal:	Mittwoch: 0.1; Freitag: 0.2
Vertretung:	3. Zivilsenat

(12) 12. Zivilsenat:

Vorsitzende:	Vizepräsidentin des OLG Munz (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Luderer (mit 0,9 ihrer Arbeitskraft; mit 0,1 ihrer Arbeitskraft Mitglied des Anwaltsgerichtshofs)
Beisitzerinnen:	Richterin am OLG Bürkel (mit 0,6 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften (ausgenommen Aktiengesellschaften) und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Rn 2e) geht vor.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt ist, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Rn 2e) geht vor.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Rn 2e) geht vor.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Rn 2e) geht vor.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften und Schuldbeitritte zu Forderungen, die keine Sonderzuständigkeit berühren oder nach der angegriffenen Entscheidung außer Streit stehen oder nicht den Schwerpunkt bilden. Ebenso Rechtsstreitigkeiten, in denen eingewandt wird, es läge keine Mitdarlehnsnehmerschaft, sondern eine Bürgschaft oder ein Schuldbeitritt vor.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Bautzen, Chemnitz und Zwickau entschieden haben.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsverträgen in Bezug auf Bauwerke, einschließlich der Baubetreuungsverträge und der Träger-Bewerber-Verträge mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Bautzen entschieden haben.

- h) Register- und handelsrechtliche Beschwerden in den unter 2a), 2b), 12a), 12b), 13i) und 13j) genannten Rechtsgebieten einschließlich der Gerichtsstandsbestimmungen.
- i) Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 12.
- j) Richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in zum 31.12.2005 beim 18. Zivilsenat anhängigen oder bereits abgeschlossenen Verfahren.

Sitzungstag: Mittwoch

Sitzungssaal: 3.7

Vertretung: 17. Zivilsenat

(13) 13. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Onusseit (mit 0,9 seiner Arbeitskraft; mit 0,1 seiner Arbeitskraft Mitglied des Anwaltsgerichtshofs)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richterin am OLG Dr. Baer (mit 0,9 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Wetzel (mit 0,8 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Flury

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten nach der InsO, GesO, KO, VgIO und InsVV, sowie Rechtsstreitigkeiten über Insolvenzanfechtungen (§§ 129 ff. InsO), Anfechtungen innerhalb des Konkurses und der Gesamtvollstreckung (§§ 29 ff., 196 KO, § 10 GesO) und nach dem AnfG, auch soweit ein Scheingeschäft behauptet wird, und Ansprüche gegen Insolvenzverwalter aus deren Berufstätigkeit.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten von Zwangsverwaltern oder gegen Zwangsverwalter nach dem ZVG, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht in die Sonderzuständigkeit eines anderen Senates fällt, sowie in Rechtsstreitigkeiten über die persönliche Haftung des Zwangsverwalters.
- c) Die durch §§ 23 ff. EGGVG anfallenden Geschäfte, soweit es sich um Angelegenheiten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts handelt.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kaufverträgen über Anteile an Handelsgesellschaften, Genossenschaften und über Einzelunternehmen. Dies gilt auch, wenn der Erwerb von Sachvermögen rechtlich dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen gleichzustellen ist oder hierüber Streit besteht. Die Zuständigkeit des 8. Zivilsenats nach Rn 8g) bleibt unberührt. In Rechtsstreitigkeiten, die sowohl kauf- als auch gesellschafts- oder genossenschaftsrechtliche Fragen berühren, kommt dem Gesellschafts- oder Genossenschaftsrecht Vorrang zu.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- oder Werklieferungsverträgen in Bezug auf Bauwerke mit Ausnahme der Architektensachen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus dem Landgerichtsbezirk Zwickau entschieden haben.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (samt der Güterbeförderung auf See und in der Luft), einschließlich der Streitigkeiten aus Verträgen, nach denen ein Versicherer Leistungen aus Versicherungen über diese Geschäfte zu erbringen hat.
- g) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und sonstiger nach §§ 3 und 4 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugter Personen.

- h) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Sports einschließlich der Sportförderung. Diese Zuständigkeit geht allen anderen Sonderzuständigkeiten vor.
- i) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften und Genossenschaften mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenates nach Rn. 2e geht vor.
- j) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft oder das Vereinsrecht gestützt wird, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenates nach Rn. 2e) geht vor.
- k) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenates nach Rn. 2e) geht vor.
- l) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlichen Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben. Die Zuständigkeit des 2. Zivilsenates nach Rn. 2e) geht vor.
- m) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Dienstverhältnissen zwischen rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts und unter Leitungsorganen, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Görlitz entschieden haben.
- n) Sonstige Bestimmungen mit dem Ordnungszeichen 13.

Sitzungstag: Mittwoch
Sitzungssaal: 2.5
Vertretung: 9. Zivilsenat

(14) 14. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kaiser
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Marx (mit 0,9 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Vorsitzender Richter am LG Jolas Richter am LG Schultheiß (mit 0,5 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Prof. Dr. Götting (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Patentrechts, des Urheberrechts, des Verlagsrechts, des Geschmacksmusterrechts, des Gebrauchsmusterrechts, des Markenrechts, des Halbleiterschutzrechts, des Sortenschutzrechts oder des Arbeitnehmererfindungsrechts geltend macht, oder in denen in der angefochtenen Entscheidung entsprechende Regelungen angewendet sind.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus Kaufverträgen über die in Buchst. a) genannten Rechte.
- c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten des unlauteren Wettbewerbs.
- d) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Patentanwälte.
- e) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Verwarnungen aufgrund der unter vorstehend a) und c) genannten Rechte.
- f) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, soweit das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nicht in die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats fällt.
- g) Berufungen und Beschwerden, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Leipzig entschieden haben, über
 - Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Vorverkauf und Wiederkauf),
 - Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber.
- h) Entscheidungen:
 - in Nachbarschaftssachen
 - über Ansprüche aus Nachbarrecht und dessen Verletzung (§§ 903 - 910 BGB, § 14 Bundesimmissionenschutzgesetz)
 - über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, sofern sie einen Über-

bau (§§ 912 bis 916 BGB), ein Notwegerecht (§§ 917 bis 918 BGB) oder Grenzverhältnisse (§§ 919 bis 923 BGB) betreffen.

- über Ansprüche aus Grunddienstbarkeiten sowie Rechtsgeschäften hierüber, soweit erstinstanzlich Gerichte aus den Landgerichtsbezirken Dresden und Leipzig entschieden haben.

i) Sonstige Berufungen und Beschwerden mit dem Ordnungszeichen 14.

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 1.3

Vertretung: 7. Zivilsenat

(15) 15. Zivilsenat – zugleich 15. Familiensenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Söhnen (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Vorsitzender Richter am OLG Piel (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Demmer (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) Richter am OLG Jena (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

1. Der Senat ist zuständig für Verfahren eines anderen Senates, wenn alle Beteiligten dem Mediationsverfahren zugestimmt haben und der Senat das Verfahren zum Zwecke der Mediation abgibt.
2. Die Zuständigkeit des 15. Zivilsenates/15. Familiensenates endet, wenn ein Mediationsverfahren gescheitert ist. In diesem Fall gibt der 15. Zivilsenat/15. Familiensenat das Verfahren wieder an den ursprünglich abgebenden Senat zurück. Betrifft das Verfahren eine Sonderzuständigkeit, für die der ursprünglich abgebende Senat nicht mehr zuständig ist, hat die Abgabe an den sachlich nunmehr zuständigen Senat zu erfolgen.

Das Mediationsverfahren ist gescheitert, wenn

- mindestens eine Partei dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll erklärt, dass das Mediationsverfahren nicht mehr fortgesetzt werden soll;
- eine Partei der Mediationsverhandlung, zu der sie ordnungsgemäß geladen wurde, fernbleibt.

Sitzungstag: Montag

Sitzungssaal: 2.35

(16) 16. Zivilsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Bastius (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Vorsitzender Richter am OLG Piel (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Riechert (mit 0,1 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Maciejewski (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

- a) Der 16. Zivilsenat ist zuständig für Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen die angefochtene Entscheidung auf Regelungen des Vergaberechts gestützt ist oder ein Verfahrensbeteiligter die Anwendung des Vergaberechts geltend macht und ein anderer Zivilsenat des Oberlandesgerichts den gegenständlichen Anwendungsbereich des Vergaberechts als mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eröffnet sieht.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, in denen über eine Vorfrage zu entscheiden ist, für die in der Hauptsache der Vergabesenat zuständig wäre. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten – ausgenommen Kostensachen und der Zuweisung gem. Rn 56 – vor.

Sitzungstag: Dienstag

Sitzungssaal: 2.5

Vertretung: 13. Zivilsenat

(17) **17. Zivilsenat:**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas (mit 0,5 seiner Arbeitskraft)
stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Bokern (mit 0,8 seiner Arbeitskraft)
Beisitzerinnen:	Richterin am OLG Dr. Nicklaus (mit 0,2 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Schipke (mit 0,5 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Enders (mit 0,2 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeiten:

- a) Rechtsmittel und Gerichtsstandsbestimmungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der in diese Zuständigkeit fallenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen, soweit nicht der 13. Zivilsenat nach Rn. 13m oder die Familiensenate zuständig sind.
- b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht einschließlich aus Erbschaftskäufen. Die Sonderzuständigkeit hat Vorrang vor jener nach Rn. 2a, 2b, 12a, 12b sowie 13i und 13j. Zudem entscheidet der Senat als Fideikommissenat in fideikommissrechtlichen Streitigkeiten.
- c) Entscheidungen über Beschwerden nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG)

Vertretung: 3. Zivilsenat, hilfsweise 12. Zivilsenat

(20) 20. Zivilsenat – zugleich 20. Familiensenat -:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Piel (mit 0,90 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Maciejewski (mit 0,9 ihrer Arbeitskraft; mit 0,1 ihrer Arbeitskraft Mitglied des Anwaltsgerichtshofs)
Beisitzer:	Richter am OLG Angermann (mit 0,5 seiner Arbeitskraft) Richterin am OLG Jokisch Richter am OLG Klerch (mit 0,4 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:**1. Als Familiensenat:**

Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn 21 Ziff. 1.b), c) oder Rn 24 Ziff. 1.b) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

- a) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 20. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.
 - b) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung in Familiensachen und über Vergütungsansprüche aus anwaltlicher Beratung oder Vertretung in Familiensachen. Dies gilt nicht, soweit aus Gründen des Sachzusammenhangs die Zuständigkeit anderer Familien- oder Zivilsenate besteht.
 - c) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten - ausgenommen Freistellungen zwischen Eltern über Kindesunterhaltsansprüche -, soweit nicht aus Gründen des Sachzusammenhangs die Zuständigkeit anderer Familien- oder Zivilsenate besteht. Diese Zuweisung geht allen anderen Sonderzuständigkeiten – ausgenommen Kostensachen – vor. Sie gilt auch, wenn das Recht auf einen anderen übergegangen ist.
3. Richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in zum 01.10.2004 bereits abgeschlossenen Verfahren des 22. Zivil- und Familiensenats.

Sitzungstag:	Dienstag und Donnerstag
Sitzungssaal:	Dienstag: 0.1 Donnerstag: 1.3
Vertretung:	21. Zivilsenat

(21) 21. Zivilsenat – zugleich 21. Familiensenat -:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Schons
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Demmer
Beisitzer:	Richter am OLG Tiedemann Richter am OLG Kuhn

Zuständigkeit:**1. Als Familiensenat:**

- a) Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn 24 Ziff. 1.b) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.
- b) Gerichtsstandsbestimmungen in Familiensachen, auch soweit die Zuständigkeit des Familiengerichts oder des Zivilgerichts streitig ist, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.
- c) Entscheidungen auf Grund von zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen auf dem Gebiet des Familienrechts sowie aufgrund des Haager Kindesentführungsübereinkommens sowie der Brüssel-IIa-VO in Fällen der Kindesentführung.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

- a) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 107 FamFG.
- b) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 21. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.

Sitzungstag: Dienstag und Donnerstag

Sitzungssaal: Dienstag: 3.6; Donnerstag: 0.1

Vertretung: 20. Zivilsenat

(23) 23. Zivilsenat – zugleich 23. Familiensenat -:

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Hantke (mit 0,75 ihrer Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Plewnia-Schmidt
Beisitzer:	Richter am OLG Köhler (mit 0,9 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Gorial (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)

Zuständigkeit:**1. Als Familiensenat:**

Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn 21 Ziff. 1.b, c oder Rn 24 Ziff. 1.b eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 23. Familiensenates im Zusammenhang stehen.

Sitzungstag:	Montag, Donnerstag
Sitzungssaal:	0.1 (Montag), 3.6 (Donnerstag)
Vertretung:	24. Zivilsenat

(24) 24. Zivilsenat – zugleich 24. Familiensenat -:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Söhnen
(mit 1,0 seiner Arbeitskraft)

stv. Vorsitzende
und Beisitzerin: Richterin am OLG Schaaf
(mit 0,7 ihrer Arbeitskraft)

Beisitzer: Richter am OLG von Barnekow
(mit 0,9 seiner Arbeitskraft)
Richterin am OLG Albrecht
(mit 0,4 ihrer Arbeitskraft)
Richterin am OLG Niklas
(mit 0,5 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:**1. Als Familiensenat:**

- a) Entscheidungen in Familiensachen - einschließlich Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen - nach Zuteilung gem. III der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit nach Rn 21 Ziff. 1.b), c) eingreift. Dem stehen Entscheidungen in Zivilsachen gleich, in denen Familiengerichte entschieden haben, sowie Entscheidungen in Sachen, die nicht von einem Familiengericht entschieden wurden, jedoch bei erstmaliger erstinstanzlicher Anhängigkeit nach dem 30.6.1998 nach dem ab 1.7.1998 geltenden Recht von einem Familiengericht zu entscheiden wären.
- b) Berufungen und Beschwerden in vom Familiengericht entschiedenen Sachen, in denen ein Verfahrensbeteiligter (auch) die Anwendung eines anderen Rechts als das der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik geltend gemacht, oder in denen in der angefochtenen Entscheidung Bestimmungen des ausländischen Rechts angewendet sind.

2. Als allgemeiner Zivilsenat:

- a) Berufungen und Beschwerden in Zivilsachen, die mit Familiensachen des 24. Familiensenats in Sachzusammenhang stehen.
- b) Entscheidungen in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag

Sitzungssaal: Mittwoch: 1.3; Freitag: 0.2

Vertretung: 23. Zivilsenat

D. Besetzung und Zuständigkeiten der Strafsenate sowie der Senate für Bußgeldsachen und Rehabilitierungssachen

(30) 1. Strafsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am OLG Schröder
stellv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Horlacher
Beisitzer:	Richter am OLG Frey

Zuständigkeit:

- a) Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 StPO, einschließlich der Anträge auf Prozesskostenhilfe.
- b) Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO.
- c) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 2. und 3. Strafsenats oder des Senats für Bußgeldsachen, soweit nicht in der zurückverweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Senat wird insoweit ggf. als Senat für Bußgeldsachen tätig.
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen, die aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen wurden, einschließlich der Entscheidung über die Verteidigerbestellung.
- e) Rechtsmittel nach dem StrRehaG. Der Senat wird insoweit als Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen tätig.
- f) Sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 1.

Sitzungstag/Sitzungssaal: jeder 1. Montag: Saal 0.2
jeder 3. Freitag: Saal 1.4

Vertretung: 2. Strafsenat

(31) 2. Strafsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Drath
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Schüddekopf
Beisitzer:	Richter am OLG Gorial (mit 0,9 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Denk (mit 0,7 seiner Arbeitskraft)

In Verfahren nach § 120 GVG wirken mit:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Drath
stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Schüddekopf
Beisitzer:	Richter am OLG Gorial

In Verfahren, in denen der 2. Strafsenat gem. § 122 Abs. 2 GVG in der Hauptverhandlung und bei Entscheidungen mit fünf Mitgliedern besetzt ist, wirken als weitere Beisitzer mit:

Richterin am OLG Horlacher
Richter am OLG Denk

Zuständigkeit:

- a) Verfahren nach § 120 GVG, mit Ausnahme der Verfahren nach § 120 Abs. 4 GVG.
- b) Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 und 138 Abs. 2 StVollzG.
- c) Sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern.
- d) Entscheidungen nach §§ 23 ff. EGGVG, soweit ein Strafsenat zuständig ist.
- e) Auslieferungssachen.
- f) Entscheidungen nach § 61 Abs. 1 IRG.
- g) Entscheidungen nach § 71 Abs. 4 IRG.
- h) Rechtsbeschwerden nach § 87j IRG.
- i) Entscheidungen über vom Bundesverfassungsgericht, vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen oder vom Bundesgerichtshof zurückverwiesene Sachen des 1. Strafsenats, soweit nicht in der zurückweisenden Entscheidung eine andere Zuständigkeitsbestimmung getroffen ist.
- j) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in Straf- und Bußgeldsachen. Der Senat wird hierbei als Schifffahrtsobergericht

tätig.

k) In Verfahren nach Rn. 31i wirken mit:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Drath
stellv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Schüddekopf
Beisitzer:	Richter am OLG Gorial

l) Sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 2.

Sitzungstag/Sitzungssaal:	jeder 2. Montag: Saal 0.2 jeder 4. Freitag: Saal 1.4
Vertretung:	3. Strafsenat

(32) 3. Strafsenat:

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am OLG Lips
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Vetter
Beisitzer:	Richter am OLG Denk (mit 0,3 seiner Arbeitskraft) Richterin am LG Müller

Zuständigkeit:

- a) Verfahren in Bußgeldsachen; der Senat wird insoweit als Senat für Bußgeldsachen tätig.
- b) Sonstige Verfahren in Strafsachen mit der Ordnungszahl 3.

Sitzungstag/Sitzungssaal: jeder 3. Montag: Saal 0.2
jeder 1. Freitag: Saal 1.4

Vertretung: 1. Strafsenat

(34) **Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts:**

Richter am OLG Frey
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Vertreter:

Richter am OLG Schüddekopf

E. Besetzung und Zuständigkeiten der sonstigen Senate

(40) Senat für Baulandsachen:

Vorsitzender:	N.N. (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Jena (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
richterliche Beisitzer:	Richter am Oberlandesgericht Richter (mit 0,0 seiner Arbeitskraft) Richter am OLG Gicklhorn (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Als verwaltungsrichterliche Mitglieder sind durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt:

- 1) Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann
- 2) Richter am Oberverwaltungsgericht Meng
(für den Fall der Verhinderung von 1)

Zuständigkeit:

In die Zuständigkeit des Senats für Baulandsachen fallende richterliche Geschäfte, einschließlich der Kostensachen.

Sitzungstag:	Mittwoch
Sitzungssaal:	0.2
Vertretung:	14. Zivilsenat

(41) Kartellsenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kazele
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Alberts
Beisitzer:	Richter am OLG Dieker Richter am AG Ueberbach

Zuständigkeit:

Die dem Oberlandesgericht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugewiesenen Rechtssachen einschließlich der in diese Zuständigkeit fallenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen.

Sitzungstag: 1. und 3. Freitag

Sitzungssaal: 1.3

Vertretung: 14. Zivilsenat

(42) Landwirtschaftssenat:

Vorsitzender:	VRiOLG Dr. Söhnen (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Scheffer (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Schaaf (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Richter werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen einschließlich der in diese Zuständigkeit fallenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen.

Sitzungstag:	Freitag
Sitzungssaal:	0.2
Vertretung der richterlichen Mitglieder des Oberlandesgerichts:	11. Zivilsenat

(43) Disziplinargericht für Notare und Senat für Notarverwaltungssachen:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und Beisitzerin:	Richterin am OLG Dr. Nicklaus (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richter am OLG Dr. Marx (mit 0,1 seiner Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Richter werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Die dem Oberlandesgericht nach der Bundesnotarordnung zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht der 1. Zivilsenat zuständig ist.

Sitzungstag:	Freitag
Sitzungssaal:	3.7
Vertretung der richterlichen Mitglieder des Oberlandesgerichts:	3. Zivilsenat

(44) Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen:

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am OLG Schröder (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)
stv. Vorsitzende und richterliche Beisitzerin:	Richterin am OLG Horlacher (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)
richterlicher Beisitzer:	Richter am OLG Frey (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Richter des Senats werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Entscheidungen in den dem Oberlandesgericht nach dem Steuerberatungsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Sitzungstag: jeder 2. Freitag

Sitzungssaal: 1.4

**Vertretung der richterlichen
Mitglieder des Oberlandesgerichts:** 3. Strafsenat

(45) Dienstgerichtshof für Richter:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Söhnen (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Vorsitzender Richter am OVG Raden (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	gem. gesondertem Präsidiumsbeschluss

Zuständigkeit:

Der Dienstgerichtshof für Richter ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die ihm durch das Sächsische Richtergesetz übertragen sind.

Sitzungstag: 2. und 4. Freitag

Sitzungssaal: 1.3

(46) Landesberufsgericht für Architekten:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Niklas (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Vertreter des Vorsitzenden und weiterer Berufsrichter:	Richter am OLG Frick (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
weiterer Berufsrichter:	Richter am OLG Dr. Marx (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Vertreter d. Berufsrichters:	Richter am OLG Hörner (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Richter werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Entscheidungen der dem Landesberufsgericht durch das Sächsische Architektengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Sitzungstag: Freitag

Sitzungssaal: 3.7

(47) Landesberufsgericht für die Heilberufe:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Kaiser
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am OLG Vetter
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)

weiterer Berufsrichter: Richter am OLG Schüddekopf
(mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Richterin am OLG Wittenberg
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Vertreterin des weiteren Berufsrichters: Richterin am OLG Bokern
(mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Die ehrenamtlichen Mitglieder werden gesondert berufen.

Zuständigkeit:

Entscheidungen der dem Landesberufsgericht durch das Sächsische Heilberufekammergesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Sitzungstag/Sitzungssaal: jeden 3. Montag: Saal 0.2
jeden 1. Freitag: Saal 1.4

(48) Vergabesenat:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Bastius (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
stv. Vorsitzender und Beisitzer:	Vorsitzender Richter am OLG Piel (mit 0,0 seiner Arbeitskraft)
Beisitzer:	Richterin am OLG Maciejewski (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft) Richterin am OLG Riechert (mit 0,0 ihrer Arbeitskraft)

Zuständigkeit:

Rechtsmittel in Vergabesachen nach dem GWB.

Sitzungstag:	Dienstag
Sitzungssaal:	2.5
Vertretung:	13. Zivilsenat

F. Grundsätze der Geschäftsverteilung

I. Allgemeine Regelungen

- (49) 1. Die Geschäftsverteilung unter den Senaten richtet sich vorrangig nach den Sonderzuständigkeiten und sodann nach den Sachzusammenhangsregelungen. Greifen weder Sachzusammenhangsregelungen noch Sonderzuständigkeiten ein, beurteilt sich die Geschäftsverteilung nach dem allgemeinen Turnus (vgl. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan unter I).
- (50) 2. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.
- (51) 3. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Präsidiums haben Änderungen in der Geschäftsverteilung keine Auswirkungen auf Sachen, die einem Senat bereits zugefallen sind. Hiervon abweichend ist ein Verfahren abzugeben, wenn ein Verhandlungstermin noch nicht bestimmt wurde und ein ruhendes oder unterbrochenes Verfahren wieder angerufen wird, für das zwischenzeitlich die Sonderzuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist.
- Ist ein Senat zur Entscheidung über ein fristgebundenes Rechtsmittel zuständig, gilt dies auch für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist.
- (52) 4. Vom Bundesverfassungsgericht, vom Bundesgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen zurückverwiesene Zivil- oder Familiensachen werden – vorbehaltlich einer anderen Bestimmung durch die genannten Gerichte oder einer anderen Regelung im Geschäftsverteilungsplan – jenem Senat zugewiesen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- Dies gilt nicht, soweit die Sache eine sachliche Sonderzuständigkeit betrifft, welche der Senat nicht oder nicht mehr besitzt.
- Besteht der Senat, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, nicht mehr, so gilt Rn 59 Abs. 1 entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für sonstige richterliche Maßnahmen und Entscheidungen, die in bereits abgeschlossenen Verfahren erforderlich werden.
- (53) 5. Die Regelungen über die Sonderzuständigkeit und über den Sachzusammenhang gelten auch für Rechtsstreite wegen fehlerhafter Beratung von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen sowie für Verfahren, die Vergütungsansprüche eines Rechtsanwaltes oder Rechtsbeistandes zum Gegenstand haben.
- (54) 6. Gelangt eine Sache an einen Senat, dessen Zuständigkeit bei Eingang nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans nicht begründet ist, so ist sie an den zuständigen Senat abzugeben. Sobald der übernehmende Senat der Abgabe zustimmt oder bei Meinungsverschiedenheiten gemäß Rn 50 eine Entscheidung des Präsidiums ergangen ist, wird die Sache der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Stelle vorgelegt. Für die den einzelnen Senaten zugeordneten Sonderzuständigkeiten kommt es auf den Zeitpunkt der Übernahmeerklärung des betroffenen Senats oder bei Meinungsverschiedenheiten auf den Zeitpunkt der Ersetzung durch das Präsidium an.
7. a) Eine Abgabe entsprechend Rn 54 Ziff. 6 ist in Zivil- und Familiensachen nicht mehr zulässig, sobald Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist oder bei einem

Verfahren nach § 520 Abs. 1 S. 2 ZPO a.F. bzw. § 521 Abs. 2 ZPO n.F. über die Beiziehung von Akten hinausgehende vorbereitende Maßnahmen gemäß §§ 525, 273 ZPO veranlasst worden sind. Sie ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Senat über ein Prozesskostenhilfesuch entschieden oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat.

Dasselbe gilt in Fällen freigestellter mündlicher Verhandlung nach Ablauf von drei Monaten seit Eingang der Rechtsmittelbegründung und der Sachakten.

- b) Die Regelungen in Absatz a) gelten nicht für die in Rn 3f), 3g), 14h) sowie Rn 16 bezeichneten Sachen, die bis zum Aufruf des ersten Verhandlungstermins an den zuständigen Senat abzugeben sind.
 - c) Sind materielle Familiensachen versehentlich als allgemeine Zivilsachen behandelt worden, entscheiden die Familiensenate als allgemeine Zivilsenate.
- (55) 8. Arbeitskraftanteile unter 10 % werden mit 0 ausgewiesen. Bei den in Rn 40, 41, 42, 44, 45, 46 und 47 bezeichneten Senaten wird bei den berufsrichterlichen Beisitzern kein Arbeitskraftanteil angesetzt, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht Gegenteiliges bestimmt ist.
- (56) 9. Fiele eine Sache bei einem Zivil- oder Familiensenat an, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig war, oder in der der Vorsitzende des Senats an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächsten Zivil- bzw. Familiensenat. Soweit der 17. Zivilsenat betroffen ist, fällt sie an den 1. Zivilsenat. Soweit der 24. Familiensenat betroffen ist, fällt sie an den 20. Familiensenat.

Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen, ausgenommen Rn 1b), vor.

II. Sonderzuständigkeiten bei den Zivil- und Familiensenaten

- (57) 1. Anknüpfungspunkt für die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten und den Sachzusammenhang ist der Gegenstand des ersten Rechtszuges. Ob der die Sonderzuständigkeit oder den Sachzusammenhang begründende Anspruch im Wege der Klage, der Widerklage, der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, ist ohne Bedeutung. Ebenso unerheblich ist, ob der maßgebliche Anspruch abgetreten wurde, auf einen Dritten übergegangen ist, von einer Partei kraft Amtes bzw. in Prozessstandschaft geltend gemacht oder im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs verfolgt wird. Werden Ansprüche aus dem Fehlen eines rechtlichen Grundes für eine Leistung hergeleitet und beruft sich die Gegenseite auf das Vorhandensein desselben, so ist für die Bestimmung der Zuständigkeit auf den streitigen rechtlichen Grund abzustellen.
2. Der Gegenstand hilfsweisen Vorbringens oder einer – ggf. hilfsweisen - Aufrechnung wird nur berücksichtigt, wenn in der angefochtenen Entscheidung über ihn befunden worden ist.
Ergibt der Vortrag in der Rechtsmittelinstanz einschließlich etwaigen Hilfsvorbringens und einer etwaigen (ggf. hilfsweise geltend gemachten) Aufrechnung eine abweichende Beurteilung der Sonderzuständigkeit, ist die Sache an den für diese zuständigen Senat abzugeben.

3. Der Vorrang der Sonderzuständigkeiten gilt für Streitwertbeschwerden, Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten des Oberlandesgerichts sowie Rechtsmittel gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen entsprechend, soweit in den Rn 1 – 24 keine abweichende Regelung getroffen ist. Er gilt ebenso für AR-Sachen und sonstige, nicht als Berufung oder Beschwerde zu verstehenden Sachen, die einer richterlichen Maßnahme bedürfen.
 4. Der Vorrang der Sonderzuständigkeit vor dem Sachzusammenhang gilt nicht, wenn der Senat, dessen Verfahren zuerst anhängig geworden ist, für den Neueingang zwar die Sonderzuständigkeit hat, der Neueingang aber wegen Aufteilung der Sonderzuständigkeit auf mehrere Senate einem anderen Senat anfiel. In diesem Fall geht der Sachzusammenhang vor.
- (58) Werden in einem Rechtsmittelverfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener Senate führen, gelangt die Sache an den Senat, in dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Gebührenstreitwert fällt. Bei gleichen Werten oder bei mehreren Klagegründen eines Anspruchs ist der Senat zur Entscheidung berufen, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zuerst behandelten Anspruch oder Klagegrund kraft Sonderzuständigkeit zuständig ist. Lässt sich auch hiernach die Zuständigkeit nicht feststellen, geht unter den kraft Sonderzuständigkeit in Betracht kommenden Senaten jener mit der niedrigsten Ordnungsnummer vor.
Diese Regelung gilt sinngemäß, wenn Sonderzuständigkeiten, die nach den Ausführungen unter Rn 1 – 24 Vorrang vor anderen Sonderzuständigkeiten haben, miteinander kollidieren.

III. Sachzusammenhangsregelungen und Annexzuständigkeit

Zivil- und Familiensenate

- (59) 1. Jeder Neueingang, der dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache betrifft, wird von dem Senat bearbeitet, dem der letzte Berichterstatter in dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren zum Zeitpunkt des Neueingangs als Beisitzer oder Vorsitzender angehört. Ist der Berichterstatter Mitglied in zwei Senaten, so ist derjenige Senat zuständig, in dem der Vorsitzende oder ein weiterer Beisitzer, der vormals mitgewirkt hat, ebenfalls Mitglied ist; ansonsten der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer. War ein Berichterstatter nicht bestimmt oder ist der Berichterstatter nicht mehr Mitglied eines Zivilsenats, so ist der Senat zuständig, dem der zuletzt an einer Entscheidung oder mündlichen Verhandlung in dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren mitwirkende planmäßige Vorsitzende zum Zeitpunkt des Neuanfalls angehört. Ist auch der Vorsitzende nicht mehr Angehöriger eines Zivilsenats, bleibt es bei der normalen Geschäftsverteilung.

Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache im Zusammenhang, ist der Senat, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder noch zuzuweisen ist, für den Neueingang selbst dann zuständig, wenn in der bereits anhängigen Sache weder ein Berichterstatter bestellt noch der Vorsitzende tätig geworden ist.

Besteht ein Zusammenhang mit mehreren Sachen, ist die zuerst eingegangene maßgebend. Begründet diese nach Abs. 1 Satz 2 bis 4 keine Zuständigkeit, sind die weiteren in Zusammenhang stehenden Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs entscheidend.

- (60) 2. Als zusammenhängende Sachen gelten mehrere Streitigkeiten,
- wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen,
 - wenn wenigstens eine Partei an den Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen,
 - wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder
 - wenn Ansprüche aus §§ 323, 717, 731, 767, 768 und 795 ZPO verfolgt werden.

Als zusammenhängende Sachen gelten in Familiensachen – unbeschadet der vorstehenden Regelungen – alle Streitigkeiten, die denselben Personenkreis betreffen (vgl. § 23b Abs. 2 GVG).

- (61) 3. Die Bestimmungen über den Sachzusammenhang finden keine Anwendung auf Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen (Deckungsschutzklagen) im Verhältnis zu Streitigkeiten über die Haftpflicht.
- (62) 4. Sachen, die dem 1. Zivilsenat unter Rn 1a) und b) sowie dem 3. Zivilsenat unter Rn 3a) b) und d) zugewiesen sind, Entscheidungen über Gerichtsstandsbestimmungen, Entscheidungen nach § 159 GVG und § 181 GVG, Entscheidungen über Ordnungsgeld oder Ordnungshaft nach dem 1. – 6. Buch der ZPO sowie Entscheidungen über Ablehnungen von Richtern oder Sachverständigen begründen keine Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs. Ansonsten ist unerheblich, in welchem Verfahrensstadium und aus welchem verfahrensrechtlichen Anlass das im Sachzusammenhang stehende Verfahren beim Oberlandesgericht anhängig geworden ist.
- (63) 5. Über Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen Entscheidungen eines Zivil- oder Familiensenats entscheidet der Vertretungssenat desjenigen Senats, der zum Zeitpunkt des Klageeingangs für den Erlass der angefochtenen Entscheidung zuständig wäre.

Strafsenate

- (64) Sachzusammenhang besteht in Strafsachen in folgenden Fällen:
- Revisionssachen im selben Verfahren werden dem Senat zugewiesen, bei dem die Sache erstmals anhängig war. Dasselbe gilt im Verhältnis von Haftprüfungs- und Haftbeschwerdeverfahren.
 - Trifft eine Revisionssache mit einem Beschwerdeverfahren zusammen, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Revisionssache.

Sachzusammenhang ist auch gegeben, wenn im selben Verfahren während der Anhängigkeit bei einem Senat eine weitere Beschwerde zur Entscheidung eingeht, für die eine Sonderzuständigkeit nicht besteht.

G. Vertretung

- (65) 1. Innerhalb der Senate werden verhinderte Mitglieder nach einer durch Beschluss gemäß § 21g GVG für das Geschäftsjahr zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

Falls ein Senat nicht mehr beschlussfähig ist, sind die Mitglieder der in Rn 1 ff. als Vertretersenate bezeichneten Senate – ohne die Beisitzer, die dem Senat mit einem geringeren Arbeitskraftanteil als 0,2 AKA zugewiesen sind – zur Vertretung berufen und zwar wie folgt:

a) Strafsenate

der jeweils dienstjüngere Beisitzer vor dem dienstälteren, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere vor dem älteren, sodann der stellvertretende Vorsitzende und schließlich der Vorsitzende. Die Reihenfolge der Vertreter ist der diesem Geschäftsverteilungsplan anliegenden Übersicht zu entnehmen.

b) die übrigen Senate

- in der Zeit vom 1. bis 10. eines jeden Monats der Dienstjüngste des Vertretersenats
- in der Zeit vom 11. bis 20. eines jeden Monats der an nächster Stelle Dienstältere des Vertretersenats
- in der Zeit vom 21. bis zum Ende eines jeden Monats der an hierauf folgender Stelle Dienstältere des Vertretersenats.

Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere dem Älteren vor. Ist der nach obiger Regelung zuständige Vertreter verhindert, wird dieser durch den jeweils Dienstälteren, der Dienstälteste durch den Dienstjüngsten vertreten. Dem Geschäftsverteilungsplan ist eine Übersicht beigelegt, die die Richterinnen und Richter des Oberlandesgerichts in der Reihenfolge ihres Dienstalters und bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters aufführt.

Besteht der Vertretersenat aus weniger als drei Richtern, wechseln sich dessen Mitglieder in den oben vorgegebenen Zeitabschnitten innerhalb des jeweiligen Monats mit der Vertretung ab.

- (66) 2. Reicht die bei den einzelnen Senaten geregelte Vertretung nicht aus, so erfolgt die weitere Vertretung entsprechend Rn 65 in erster Linie durch die Senate der gleichen Gruppe (Zivil-, Familien-, Strafsenate), und zwar in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, beginnend mit dem Senat, der gegenüber dem Senat, in welchem der Vertretungsfall eingetreten ist, die nächsthöhere Ordnungszahl hat. Nach der höchsten Ordnungsnummer einer Gruppe folgt jeweils die niedrigste dieser Gruppe. Als Familiensenate gelten insoweit der 20. bis 24. Zivilsenat und als Zivilsenate der 1. bis 14. Zivilsenat.

- (67) 3. Kann auf diese Weise die Beschlussfähigkeit eines Senats nicht hergestellt werden, so werden

- a) zur Vertretung der Zivilsenate in erster Linie die Familiensenate, sodann die Strafsenate,
- b) zur Vertretung der Familiensenate, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie der dem Oberlandesgericht angehörenden Mitglieder des Landwirtschaftssenats, des Senats für Baulandsachen und des Senats für Notarsachen in erster Linie die Zivilsenate, sodann die Strafsenate,
- c) zur Vertretung der Strafsenate und der sonstigen Senate in erster Linie die Zivilsenate, sodann die Familiensenate

jeweils in der Reihenfolge der Ordnungsnummern herangezogen; Rn 66 letzter Satz gilt entsprechend.

- (68) 4. Reicht die in Rn 34 geregelte Vertretung der Ermittlungsrichter nicht aus, so sind die sonstigen Mitglieder der Strafsenate und sodann die Mitglieder der Zivilsenate heranzuziehen, wobei Rn 67 entsprechend gilt.

H. Übertragung anhängiger Verfahren, sonstige Sonderregelungen

- (69) Soweit Blocknummern nach dem Turnus des Jahres 2009 noch nicht voll ausgeschöpft sind, werden die vergebenen Felder unter Anrechnung auf den ab 01.01.2011 beginnenden Turnus übertragen.
Bei der Verteilung der Straf- und Bußgeldsachen gilt IV Ziff. 3 der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan entsprechend.
- (70) Geht ein Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ein, für das keine Sonderzuständigkeit besteht, sind für etwa vor Abschluss der Zuteilung nach II. oder nach III. der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan erforderlich werdende richterliche Maßnahmen und Entscheidungen zuständig:
- in allgemeinen Zivilsachen:
 der 10. Zivilsenat vom 01.01.2011 bis zum 31.03.2011;
 der 12. Zivilsenat vom 01.04.2011 bis zum 30.06.2011;
 der 13. Zivilsenat vom 01.07.2011 bis zum 30.09.2011;
 der 14. Zivilsenat vom 01.10.2011 bis zum 31.12.2011;
- in Familiensachen:
 der 21. Zivilsenat vom 01.01.2011 bis zum 30.04.2011;
 der 23. Zivilsenat vom 01.05.2011 bis zum 31.08.2011;
 der 24. Zivilsenat vom 01.09.2011 bis zum 31.12.2011.
- Werden richterliche Maßnahmen oder Entscheidungen erlassen, geht das Verfahren, auch soweit rechtskräftig erledigt, mit Abschluss der Zuteilung auf den danach zuständigen Senat über. Der nach Rn 70 Abs. 1 zuständige Senat führt das Verfahren – für jeden Senat gesondert – mit dem Hilfsaktenzeichen UA bzw. WA, also 11 UA 1/11, 11 UA 2/11 bzw. 11 WA 1/11, 11 WA 2/11 etc. Gleiches gilt, wenn in einem Verfahren, bei dem eine Sonderzuständigkeit besteht, vor Eintrag in die Turnusliste eine richterliche Maßnahme oder Entscheidung erlassen wird.
- Entscheidungen nach Rn 70 Abs. 1 werden auf den Turnus nicht angerechnet.
- (71) Für Verfahren des früheren 21. Zivilsenats, die vom Bundesverfassungsgericht, vom Bundesgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen zurückverwiesen werden, ist der 10. Zivilsenat zuständig
- (72) Gehört ein Richter mehreren Senaten an, so geht im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit dem niedrigeren Ordnungszeichen vor. Gehört ein Richter sowohl einem Zivilsenat als auch einem Strafsenat an, so geht im Kollisionsfall die Tätigkeit im Zivilsenat derjenigen im Strafsenat vor. Gehört ein Richter auch einem Spezialsenat oder dem Dienstgerichtshof für Richter an, so geht im Kollisionsfall diese Tätigkeit vor.
- (73) Die am 1. September 2010 beim 10. Zivilsenat anhängigen Verfahren nach Rn. 10i, in denen bis zu diesem Zeitpunkt weder ein Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt noch ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO erteilt worden ist, werden an den 15. Zivilsenat zum Zwecke der Durchführung eines Mediationsverfahrens abgegeben. Die Abgabe erfolgt für den 10. Zivilsenat ohne Anrechnung auf den Turnus.
- (74) Verfahren, bei denen die unter Rn. 73 vorgesehene Mediation gescheitert ist, werden an den 1., den 6., den 9., den 12. und den 13. Zivilsenat abgegeben. Der 1. Zivilsenat erhält

das erste Verfahren, bei dem die Mediation ohne Erfolg geblieben ist. Der 12. Zivilsenat wird in jedem 2. Durchgang ausgespart. Gescheitert oder ohne Erfolg geblieben ist eine Mediation, wenn entweder die Parteien dem Verfahren nicht zugestimmt haben oder sie das Mediationsverfahren für endgültig gescheitert erklärt haben.

- (75) Aus dem – Richter am Oberlandesgericht Tiedemann als Berichterstatter oder Einzelrichter zugewiesenen – Bestand des 21. Zivilsenats werden zum Stichtag 31. März 2011 die letzten 10 aus dem Turnus zugewiesenen UF-Verfahren und die letzten 10 aus dem Turnus zugewiesenen WF-Verfahren an den 20. Zivilsenat, die vorletzten 10 aus dem Turnus zugewiesenen UF-Verfahren und die vorletzten 10 aus dem Turnus zugewiesenen WF-Verfahren an den 23. Zivilsenat und die vorvorletzten 10 aus dem Turnus zugewiesenen UF-Verfahren und die vorvorletzten 10 aus dem Turnus zugewiesenen WF-Verfahren an den 24. Zivilsenat abgegeben. Hierbei werden Verfahren, bei denen von Fristverlängerungen abgesehen bereits richterliche Maßnahmen getroffen worden sind, nicht berücksichtigt.
- (76) Aus dem Bestand des 9. Zivilsenates werden alle Verfahren, in denen Richterin am Oberlandesgericht Dr. Baer zur Berichterstatterin bzw. Einzelrichterin bestimmt ist und bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, an den 16. Zivilsenat abgegeben.
- (77) Aus dem Bestand des 23. Zivilsenates werden alle Verfahren, in denen Richterin am Oberlandesgericht Niklas zur Berichterstatterin bzw. Einzelrichterin bestimmt ist, an den 24. Zivilsenat abgegeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Senat stattgefunden hat oder Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestimmt ist.
- (78) Aus dem Bestand des 23. Zivilsenates werden alle Verfahren, in denen Richter am Oberlandesgericht Klerch zum Berichterstatter bzw. Einzelrichter bestimmt ist, an den 20. Zivilsenat abgegeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Senat stattgefunden hat oder Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestimmt ist.
- (79) Aus dem Bestand des 24. Zivilsenates werden alle Verfahren, in denen Richter am Oberlandesgericht Kuhn zum Berichterstatter bzw. Einzelrichter bestimmt ist, an den 21. Zivilsenat abgegeben, es sei denn, dass bereits eine mündliche Verhandlung vor dem Senat stattgefunden hat oder Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat bestimmt ist.
- (80) Mit Wirkung ab 1. April 2011 gehen alle Verfahren aus dem Bestand des 23. Zivilsenats, die diesem aufgrund der bisherigen Rz. 23 Ziff. 2b) und c) des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen worden waren, auf den 4. Zivilsenat über.
- (81) Mit Wirkung ab 1. Mai 2011 gehen alle Verfahren aus dem Bestand des 14. Zivilsenats, die diesem aufgrund der bisherigen Rz. 14 g) und h) des Geschäftsverteilungsplanes zugewiesen worden waren, auf den 5. Zivilsenat über.

I. Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen für die Verteilung der Zivil-, Familien- und Strafsachen im Turnus

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle eingehenden Verfahren und Schriftsätze (einschließlich PKH-Anträgen) sind unverzüglich der für die Erfassung von Eingängen zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen. Diese versieht die Schriftsätze sofort mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefkasten wird nach Stempel und Kennziffer als Eingang des abgelaufenen Tages behandelt. Kennziffern werden auch für Verfahren vergeben, für die Sonderzuständigkeiten bestehen oder die den Regelungen über den Sachzusammenhang unterfallen. Gleiches gilt bei den Strafsachen für AR-Sachen nach § 42 Abs. 1 RVG und Zuständigkeitsbestimmungen. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des vom Präsidenten bestimmten Mitarbeiters der Geschäftsstelle beigefügt.

Sonstige AR-Sachen und Schriftsätze i.S.d. Rn 57 Ziff. 3 werden den Senaten ohne Anrechnung auf den Turnus nach der Reihenfolge ihres Eingangs zugewiesen. Bei den Strafsenaten erfolgt die Zuweisung monatsweise, wobei im Januar 2011 der 3. Strafsenat, im Februar 2011 der 1. Strafsenat u.s.w. zuständig ist. Bei den Zivil- und Familiensenaten ist die Reihenfolge der Ordnungsnummern, beginnend mit dem 1. Zivilsenat bzw. dem 20. Familiensenat, für die Zuweisung maßgeblich.

Werden in rechtskräftig abgeschlossenen Zivilverfahren der Bezirksgerichte Chemnitz, Dresden und Leipzig noch richterliche Maßnahmen des Oberlandesgerichts notwendig, erfolgt die Verteilung entsprechend den AR-Sachen.

2. Gehen mehrere Verfahren oder Schriftsätze gleichzeitig ein, so sind die Kennziffern in der Reihenfolge der Jahreszahlen des jeweiligen Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung zu vergeben. Bei gleichen Jahreszahlen ist auf das vor der Jahreszahl stehende Aktenzeichen abzustellen. Decken sich die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist für die Kennziffernvergabe in allen Senaten auf die Ordnungsnummer des die angefochtene Entscheidung erlassenden Spruchkörpers abzustellen, wobei eine fehlende Ordnungsnummer des Spruchkörpers als 0 zu behandeln ist (also etwa O 3/11 LG X vor 2 O 3/11 LG Y). Ist auch hiernach keine Differenzierung möglich, werden die Kennziffern in der alphabetischen Reihenfolge der Gerichte vergeben, welche die angefochtene Entscheidung erlassen haben (Landgericht X vor Landgericht Y oder Amtsgericht X vor Landgericht X).

Ist ein Aktenzeichen nicht bekannt oder in Strafverfahren ein Js-Aktenzeichen nicht vorhanden, erhält das Verfahren die letzte je Posteingang zu vergebende Kennziffer. Bei mehreren solcher Verfahren erfolgt die Vergabe der Kennziffern nach dem Anfangsbuchstaben bzw. den weiteren Buchstaben des Familiennamens des Rechtsmittelführers bzw. des Betroffenen.

Weist die angefochtene Entscheidung bzw. das vorgelegte Verfahren mehrere Aktenzeichen auf, entscheidet das jeweils ältere.

Wird ein gegen ein oder mehrere Beschuldigte verbunden geführtes Strafverfahren unter mehreren einander folgenden Aktenzeichen gleichzeitig anhängig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem niedrigsten Aktenzeichen.

3. Für verschiedene Berufungen, Beschwerden und Prozesskostenhilfeanträge, die sich gegen dieselbe Entscheidung richten, darf die fortlaufende Nummer nur einmal erteilt werden.

Für Verfahren, die nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder aktenordnungsmäßig als neue Sache gezählt werden, wird im ebenfalls nur eine Kennziffer vergeben.

4. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist unverzüglich das in Ziff. 1 beschriebene Verfahren nachzuholen. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die neue Sache der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Geschäftsstelle vorgelegt wird.

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber im Turnus zugeteilt werden müssen ist Ziff. 4 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt, wenn eine Sache in einem unzutreffenden Turnus (z.B. W- statt U-Turnus) zugeteilt worden ist.

Wird eine im Turnus bereits angerechnete Sache an einen anderen Senat abgegeben, ist die nächste auf den abgebenden Senat entfallende Sache mit gleichem Registerzeichen auf den Turnus nicht anzurechnen.

Prozessverbindungen gem. § 147 ZPO haben auf erfolgte Zuweisungen keinen Einfluss.

5. Nach Anbringung der Kennziffern werden die Sachen unter Berücksichtigung der Regelungen über den Sachzusammenhang und die Sonderzuständigkeiten in der Reihenfolge des Eingangstages und der vergebenen Kennziffern nach dem nachfolgend in II., III. und IV. näher beschriebenen Berechnungsmodell verteilt.

II. Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Zivilsachen im Turnus

1. Die Verteilung der Turnusverfahren erfolgt in der Reihenfolge des Eingangstages und der gem. I.1 vergebenen Kennziffern nach einem Turnusschlüssel. In diesem wird jedem beteiligten Senat ein Ordnungszeichen zugewiesen, dem fortlaufende Nummern wie folgt zugeteilt werden:

dem Ordnungszeichen	die fortlaufenden Nummern				
1	1	14	27	40	
2	2	15	28		
3	3	16	29	41	
4	4	17	30	42	
5	5	18	31	43	
6	6	19	32	44	
7	7	20	33		
8	8	21	34	45	
9	9	22	35	46	
10	10	23	36	47	
12	11	24	37		
13	12	25	38	48	
14	13	26	39	49	

Die für die Erfassung von Neueingängen zuständige Geschäftsstelle hat sich hierbei des in Abschnitt K beispielhaft wiedergegebenen Vordrucks zu bedienen. Sind in diesem die fortlaufenden Nummern für ein Ordnungszeichen vollständig vergeben, wird eine neue Blocknummer eröffnet.

Eine Veränderung in der Zuordnung der fortlaufenden Nummern wirkt für jeden Senat ab der Blocknummer, die er noch nicht voll ausgeschöpft hat. Für begonnene Blocknummern sind die vergebenen Felder zu übertragen.

Der zusätzlich zu dieser Turnuseinteilung infolge unterschiedlicher Arbeitskraftanteile erforderliche Feinausgleich ergibt sich aus Rn II.5.

Die dem 17. Zivilsenat zugewiesenen Verfahren sowie der Personalbestand werden im Rahmen der Bestimmungen für die Verteilung der Zivilsachen im Turnus (Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan) dem 3. Zivilsenat angerechnet.

Der 4. und der 17. Zivilsenat nehmen bis auf Weiteres nicht am Turnus teil.

Bis auf Weiteres werden beim 2. Zivilsenat die Ordnungsziffern 2 und 15 nicht vergeben.

2. Die kraft Sonderzuständigkeit oder Sachzusammenhang zuzuweisenden Sachen hat die Registratur im Turnusschlüssel auf die niedrigste noch nicht vergebene fortlaufende Nummer des zuständigen Senats anzurechnen. Dabei werden die in Rn 1c), 2a) – d), 4a) und b), 5e), 6d), 8j), 9b), 10a) bis d) und g), 13e), i) bis l) und 14g) bezeichneten Sachen - um eine Bewertung von 64 : 44 im Verhältnis zu Berufungen in sonstigen Zivilsachen zu erreichen - sieben fortlaufende Nummern für fünf Berufungen in den vorbezeichneten Sachen zugeteilt. Für die in Rn. 10i) aufgeführten Rechtsstreitigkeiten - ausgenommen Architektenhonorarsachen - werden zehn fortlaufende Nummern für fünf Berufungen zugeteilt, um ein Verhältnis von 88 : 44 zu erhalten. Dies geschieht dergestalt, dass die Geschäftsstellen der Zivilsenate in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der für die Erfassung von Neueingängen zuständigen Geschäftsstelle jeweils zum 10. eines Monats die Anzahl der im vorangegangenen Monat im jeweiligen Senat eingegangenen Verfahren der genannten Sonderzuständigkeit oder im Turnus zugeteilten Bausachen mitteilen. Zum 1. des auf diese Mitteilung folgenden Monats teilt die Geschäftsstelle den Senaten die auf sie entfallende Anzahl an gutzuschreibenden Verfahren fiktiv zu, wobei überhängige Verfahren im Folgemonat verrechnet werden.

Verfahren des Kartellsenats werden hierbei auf den U-Turnus des 5. Zivilsenats, Verfahren des Senats für Baulandsachen auf den U-Turnus des 6. Zivilsenats und Berufungen und Beschwerden des Landwirtschaftssenats auf den U-Turnus des 24. Zivilsenats angerechnet.

Erledigte Verfahren des 15. Zivilsenats werden auf den U-Turnus desjenigen Zivilsenats angerechnet, dem der Mediator ansonsten angehört. Bei den durch VRiOLG Piel als Mediator erledigten Verfahren erfolgt eine Anrechnung auf den U-Turnus des 20. Zivilsenats. Die von VRiOLG Dr. Söhnen erledigten Verfahren werden U-Turnus des 24. Zivilsenats angerechnet.

3. Eingehende Berufungen und Prozesskostenhilfeanträge in Berufungssachen, bei denen die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten oder den Sachzusammenhang nicht eingreifen, sind jenem Senat zuzuweisen, bei dem in den zu bildenden Blöcken des Turnusschlüssels die niedrigste Blocknummer und innerhalb gleicher Blocknummern die niedrigste fortlaufende Nummer noch nicht vergeben ist.
4. Eingehende Beschwerden sowie Prozesskostenhilfeanträge in Beschwerdesachen werden nach demselben Verfahren zugewiesen. Jedoch darf eine fortlaufende Nummer im Turnusschlüssel erst als voll zugeteilt behandelt werden, nachdem auf sie drei Beschwerden oder Prozesskostenhilfeanträge in Beschwerdesachen entfallen sind.

Der 14. Zivilsenat nimmt an der Zuteilung von Beschwerdeverfahren im Turnus bis auf Weiteres nicht mehr teil.

Die Beschwerden des Landwirtschaftssenats werden mit einem Faktor von 3 : 2 im Verhältnis zu Berufungen in Zivilsachen bewertet. Dies geschieht dergestalt, dass die 1., 4., 7., 10. usw. Beschwerde wie eine Berufung und im Übrigen jeweils zwei Beschwerden wie eine Berufung behandelt werden.

Die in die Zuständigkeit des 3. und des 13. Zivilsenats fallenden Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG werden bei der Verteilung der allgemeinen Zivilsachen im Turnus den Beschwerden gleichgestellt. Gleiches gilt für Verfahren, die die Ablehnung von Richtern betreffen (Rn. 3f) des GVP) und für die Verfahren nach Rn. 3b) und 1a) und b).

5. Unter Berücksichtigung des notwendigen Feinausgleichs ergibt sich die Verteilung der Zivilsachen im Turnus ab Juni 2011 wie folgt:

Der 14. Zivilsenat übernimmt bei jedem 5. Durchgang - also ab der nächsten durch 5 teilbaren Blocknummer - vom 2. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 28.

Der 5. Zivilsenat übernimmt bei jedem 5. Durchgang - also ab der nächsten durch 5 teilbaren Blocknummer - vom 10. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 10.

Der 7. Zivilsenat übernimmt bei jedem 2. Durchgang - also ab der nächsten durch 2 teilbaren Blocknummer - vom 12. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 11.

Der 7. Zivilsenat übernimmt bei jedem 2. Durchgang - also ab der nächsten durch 2 teilbaren Blocknummer - vom 8. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 8.

Der 7. Zivilsenat übernimmt bei jedem 11. Durchgang - also ab der nächsten durch 11 teilbaren Blocknummer - vom 12. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 24.

Der 13. Zivilsenat übernimmt bei jedem 3. Durchgang - also ab der nächsten durch 3 teilbaren Blocknummer - vom 8. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 21.

Der 3. Zivilsenat übernimmt bei jedem 5. Durchgang - also ab der nächsten durch 5 teilbaren Blocknummer - vom 10. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 23.

Der 3. Zivilsenat übernimmt bei jedem 4. Durchgang - also ab der nächsten durch 4 teilbaren Blocknummer - vom 6. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 6.

Der 1. Zivilsenat übernimmt bei jedem 11. Durchgang - also ab der nächsten durch 11 teilbaren Blocknummer - vom 8. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 34.

Der 9. Zivilsenat übernimmt bei jedem 5. Durchgang - also ab der nächsten durch 5 teilbaren Blocknummer - vom 8. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 45.

Der 9. Zivilsenat übernimmt bei jedem 6. Durchgang - also ab der nächsten durch 6 teilbaren Blocknummer - vom 6. Zivilsenat die fortlaufende Nummer 19.

III. Besondere Bestimmungen für die Verteilung der Straf- und Familiensachen

1. Die Familien- und Strafsachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und der Kennziffer nach folgendem, für beide Rechtsgebiete getrennt zu führenden Blocksystem verteilt:

Für jeden Senat werden Blöcke entsprechend der Anlage K eingerichtet, wobei die Blöcke derzeit in jeweils 45 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil des Senats von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 4,5 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken des betreffenden Senats angehängt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet.

Die zugewiesenen Verfahren belegen jeweils eine bestimmte Anzahl von Feldern, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

- | | |
|-----------|---|
| 1 Feld: | - Beschwerden in Familiensachen (WF) |
| 2 Felder: | - Beschwerden in Zivilsachen
- Anträge nach § 99 BRAGO und nach §§ 42 Abs. 3, 51 Abs. 2 RVG |
| 3 Felder: | - Berufungen in Familiensachen (UF)
- Beschwerden in Strafsachen (Ws-Sachen)
- Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen (SsBs- bzw. SsRs-Sachen)
- Rechtsbeschwerden nach §§ 116 ff. StVollzG
- Verfahren nach §§ 23 EGGVG (Vas-Sachen)
- Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO
- Anträge auf Haftentscheidung nach §§ 121 ff. StPO (AK-Sachen)
- Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO
- Zuständigkeitsbestimmungen nach §§ 14, 15, 19 StPO |
| 4 Felder: | - Berufungen in Zivilsachen (U) |
| 5 Felder: | - Beschwerden in Verfahren vor dem Vergabesenat und Berufungen nach Rn 16
- Revisionen (Ss-Sachen)
- Auslieferungssachen
- Entscheidungen nach § 71 Abs. 4 IRG
- Entscheidungen nach § 87j IRG |
| 6 Felder: | - Rechtsmittel nach StRehaG
- Beschwerden nach § 210 Abs. 2 StPO |
| 1 Feld: | - Beschwerden in Familiensachen (WF) |

Bei Eröffnung eines neuen Blocks wird zunächst – beginnend mit dem ersten Feld – diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die der Differenz zwischen 4,5 und dem tatsächlichen Gesamtarbeitskraftanteil des Senats entspricht. Dabei entspricht auch hier ein Feld einem Arbeitskraftanteil von 0,1.

2. Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt vorzugehen:

Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren dem betroffenen Senat zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block des Senats gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in den zu streichenden Feldern vermerkt. Gleiches gilt in Fällen des Sachzusammenhangs.

Greifen weder die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten noch die obigen Regelungen über den Sachzusammenhang ein, wird die Sache demjenigen Senat zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder in Folge von Zuteilungen gestrichen hat oder bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht der Senat mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blocks für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend Ziff. 1. eröffnet. Dabei sind die Blöcke je Senat fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache gem. Rn 15 Ziff. 2 oder 54 Ziff. 6 abgegeben, wird dies durch den Hinweis „Abgabe“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieses Senats die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

Wird eine Familiensache versehentlich als Beschwerde (WF/W) statt als Berufung (UF/U) oder umgekehrt eingetragen, so ist diese Sache wie ein Neueingang zu behandeln, wobei lediglich die Differenz der Felder abzustreichen bzw. anzuhängen ist.

Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil eines Senats, ist wie folgt zu verfahren:

Es wird bei allen Senaten mit einem neuen Block begonnen, wobei auch hier zunächst wieder die Felder zu streichen sind, die der Differenz zu 4,5 Arbeitskraftanteilen entsprechen. Anschließend wird bei denjenigen Senaten, die in den vorausgehenden Blöcken mit der Streichung von Feldern voraus waren, diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die dem Vorseilen gegenüber dem am weitesten zurückliegenden Senat entspricht. Danach erfolgt die Zuteilung gem. Ziff. 2.

Für Verfahren, die Mitglieder der Familiensenate als Mediatoren erledigt haben, gilt II. Ziff. 2 Absatz 3. Die Anrechnung von Neueingängen und erledigten Verfahren des 11. Zivilsenates erfolgt nach II Ziff.2 Absatz 2. Berufungen und Beschwerden, die in die Zuständigkeit des Dienstgerichtshofs für Richter fallen, werden auf den Turnus des 24. Zivilsenats angerechnet. Eine Berufung, die in die Zuständigkeit des Senates für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen fällt wird als Revision, eine Beschwerde als Beschwerde auf den Turnus des 1. Strafsenates angerechnet.

3. Soweit die Zuteilung zu ungleichmäßigen Belastungen der Strafsenate führt, wird zum jeweils 1.2. oder 1.8. des Jahres für das vorausgegangene Halbjahr bzw. nach Bedarf durch gesonderten Präsidiumsbeschluss ein Ausgleich erfolgen.

Dabei werden – abweichend von den Bewertungszahlen in den Grundsätzen für die Personalbedarfsberechnung im richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit – bei folgenden Verfahren die nachgenannten Bewertungszahlen zugrunde gelegt:

- Rechtsmittel nach dem StrRehaG:
- Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO:
- Beschwerden gegen Entscheidungen, die aus Anlass eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen wurden,

BZ 160

BZ 160

einschließlich der Entscheidungen über die Verteidigerbestellung:	BZ 160
- Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117 und 138 Abs. 2 StVollzG:	BZ 120
- Entscheidungen nach § 23 EGGVG:	BZ 200
- Zuständigkeitsbestimmungen:	BZ 280
- Beschwerden nach § 120 Abs. 2 StPO:	BZ 120

J. Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan: Bestimmungen gemäß § 140a Abs. 2 GVG

I.

Es entscheidet bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen

1. des Landgerichts Bautzen das Landgericht Görlitz,
2. des Landgerichts Chemnitz das Landgericht Zwickau (ausgenommen bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen einer Wirtschaftsstrafkammer, für die das Landgericht Dresden zuständig ist),
3. des Landgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
4. des Landgerichts Görlitz das Landgericht Bautzen (ausgenommen bei Anträgen auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Entscheidungen einer Wirtschaftsstrafkammer, für die das Landgericht Dresden zuständig ist),
5. des Landgerichts Leipzig das Landgericht Dresden,
6. des Landgerichts Zwickau das Landgericht Chemnitz,
7. des früheren Bezirksgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
8. des früheren Bezirksgerichts Leipzig das Landgericht Chemnitz;
9. des früheren Bezirksgerichts Chemnitz das Landgericht Dresden,
10. des früheren Bezirksgerichts Cottbus das Landgericht Dresden, soweit sich dessen örtliche Zuständigkeit nach den strafprozessualen Bestimmungen aus der Zugehörigkeit der Kreise Weißwasser und Hoyerswerda zum Bezirk Cottbus hergeleitet hat,
11. eines Amtsgerichts oder früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks – Bezirks der Landesdirektion - Leipzig (mit Ausnahme des Amtsgerichts Leipzig, der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Leipzig und des früheren Kreisgerichts Leipzig-Stadt) das Amtsgericht Leipzig,
12. des Amtsgerichts Leipzig, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Leipzig und des früheren Kreisgerichts Leipzig-Stadt das Amtsgericht Chemnitz,
13. eines Amtsgerichts oder früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks – Bezirks der Landesdirektion - Dresden (mit Ausnahme des Amtsgerichts Dresden, der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Dresden und des früheren Kreisgerichts Dresden-Stadt), einschließlich der Kreisgerichte Hoyerswerda und Weißwasser, das Amtsgericht Dresden,
14. des Amtsgerichts Dresden, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Dresden und des früheren Kreisgerichts Dresden-Stadt das Amtsgericht Leipzig,
15. eines Amtsgerichts oder eines früheren Kreisgerichts des Regierungsbezirks – Bezirks der Landesdirektion - Chemnitz (mit Ausnahme der ehemaligen Kreisgerichte der Stadtbezirke der Stadt Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und des früheren Kreisgerichts Chemnitz-Stadt) das

Amtsgericht Chemnitz,

16. des Amtsgerichts Chemnitz, eines ehemaligen Kreisgerichts der Stadtbezirke der Stadt Karl-Marx-Stadt/Chemnitz und des früheren Kreisgerichts Chemnitz-Stadt das Amtsgericht Dresden,
17. der ehemaligen Landgerichte mit Ausnahme des Landgerichts Dresden, deren strafprozessuale Zuständigkeit sich aus der Zugehörigkeit zum heutigen Gebiet des Freistaates Sachsen hergeleitet hat, das Landgericht Dresden; gegen Entscheidungen des ehemaligen Landgerichts Dresden das Landgericht Leipzig,
18. der ehemaligen Amtsgerichte mit Ausnahme des Amtsgerichts Dresden, deren strafprozessuale Zuständigkeit sich aus der Zugehörigkeit zum heutigen Gebiet des Freistaates Sachsen hergeleitet hat, das Amtsgericht Dresden; gegen Entscheidungen des ehemaligen Amtsgerichts Dresden das Amtsgericht Leipzig.

Die vorstehende Ziff. 11 gilt auch für die vor dem 31.07.2008 erlassenen Entscheidungen des Amtsgerichts Döbeln.

II.

1. Richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen eine aufgrund eines Rechtsmittels ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der ehemaligen DDR, des Bundesgerichtshofes oder des Bezirksgerichts Dresden – Besondere Senate für Strafsachen – gilt folgende Zuständigkeit:
 - Erging die Entscheidung auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Kreisgerichts, gelten die Festlegungen unter Nr. I.11. – I.18. entsprechend.
 - Erging die Entscheidung auf ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts, gelten die Festlegungen unter Nr. I.7. – I.9. entsprechend.
2. Richtet sich der Wiederaufnahmeantrag gegen eine aufgrund einer Revision ergangene Entscheidung zu einer erstinstanzlichen Entscheidung der ehemaligen Landgerichte und Amtsgerichte, so gilt folgende Zuständigkeit:
 - 1) Erging die Entscheidung auf eine Revision gegen eine Entscheidung der früheren Landgerichte, so gilt Ziff. I.17. entsprechend.
 - 2) Erging die Entscheidung auf eine Revision gegen eine Entscheidung der früheren Amtsgerichte, so gilt Ziff. I.18. entsprechend.

TURNUSSCHLÜSSEL in Zivilsachen

Lfd. Nr.

Blocknummer

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Bemerkungen
1		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
2	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
3	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
4	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
5	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
6	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
7	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
8	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
9	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
10	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
11	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	XXXXX	
12	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXX	
13	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXX	
14	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		
15		XXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
16	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
17	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
18	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
19	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
20	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
21	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
22	XXXXX	XXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
23	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
24	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	
25	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	
26	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXX	
27	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	
28	XXXXX	XXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		
29		XXXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
30	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
31	XXXXX	XXXXX		XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
32	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
33	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
34	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
35	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
36	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
37	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
38	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	
39	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX	

K Vordruck zu Anlage 1, II. Ziff. 1

**Verteilung der Sitzungssäle bei dem Oberlandesgericht Dresden (Ständehaus)
01.01.2011**

Saal	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
0.1 (EG)	23. ZS	20. ZS	11. ZS 24. ZS	21. ZS	
0.2 (EG)	jeder 1. Mo: 1. Strafsenat jeder 2. Mo: 2. Strafsenat jeder 3. Mo: 3. Strafsenat/ Landesberufungsgericht f. d. Heilberufe	5. ZS	6. ZS Baulandsenat	20. ZS	11. ZS 24. ZS Landwirtschaftssenat
1.3 (1. OG)	10. ZS	14. ZS	7. ZS	10. ZS	jeden 2. und 4. Freitag: Dienstgerichtshof jeden 1. und 3. Freitag: Kartellsenat
1.4 (1. OG)		2. ZS	1. ZS	8. ZS	jeder 1. Fr: 3. Strafsenat / Landesberufungsgericht f. d. Heilberufe jeder 2. Fr: Steuerberatersenat jeder 3. Fr: 1. Strafsenat jeder 4. Fr: 2. Strafsenat
2.35 (2. OG)	15. ZS				
2.5 (groß) (2. OG)		Vergabesenat 16. ZS 9. ZS	13. ZS	4. ZS	jeder 1. und 3. Fr: Anwalts- gerichtshof / 1. Senat jeder 2. und 4. Fr: Anwalts- gerichtshof / 2. Senat
3.6 (3. OG)		21. ZS		23. ZS	
3.7 (3. OG)	3. ZS, 17. ZS		12. ZS	9. ZS	3. ZS, 17. ZS Notarsenat Landesberufungsgericht für Architekten

M. Übersicht über die Verteilung der Sitzungssäle

N. Anlage zu Rn 65

Vertreterliste
Stand: 1. Juni 2011

1	VRiOLG	Söhnen, Dr. Rüdiger		48	RinOLG	Schipke, Ute
2	VRiOLG	Lips, Rainer		49	RinOLG	Baer, Dr. Stephanie
3	VRiOLG	Zeh, Ulrich		50	RinOLG	Stricker, D.
4	VRiOLG	Kaiser, Dr. Helmut		51	RinOLG	Budde, Dr. Dorothee
5	VRiOLG	Bastius, Frank		52	RinOLG	Enders, Anka
6	VRiOLG	Niklas, Dr. Uwe		53	<i>RiOLG</i>	<i>Sander, Volker (AO)</i>
7	VRiOLG	Onusseit, Dr. Dietmar		54	RinOLG	Albrecht, Kerstin
8	VRiOLG	Drath, Erich		55	RiOLG	Gicklhorn, Bernd
9	VRiOLG	Kopp, Dieter		56	RiOLG	Richter, Harald
10	VRinOLG	Schons, Brigitte		57	RinOLG	Wittenberg, Wiebke
11	VRinOLG	Schröder, Karin		58	<i>RiOLG</i>	<i>Hanke, Dr. Thomas (AO)</i>
12	VRiOLG	Kazele, Dr. Norbert		59	<i>RiOLG</i>	Dieker, Ulf Johannes
13	VRiOLG	Piel, Wolfgang		60	RinOLG	Riechert, Judith
14	VRiOLG	Riechert, Hanspeter		61	RiOLG	Angermann, Werner
15	VRinOLG	Hantke, Martina		62	RinOLG	Flury, Astrid
16	RiOLG	Vetter, Klaus		63	RinOLG	Jokisch, Beate
17	RiOLG	Jena, Wolfram		64	RiOLG	Klerch, Alexander
18	RiOLG	Gorial, Murad		65	RiOLG	Alberts, Lukas
19	RiOLG	Glaß, Peter		66	RiOLG	Köhler, Thomas
20	RinOLG	Luderer, Susanne		67	RiOLG	Meyer, Alexander
21	RiOLG	Rein, Christoph		68	RiOLG	Kuhn, Volkmar
22	RinOLG	Maciejewski, Kathrein		69	RinOLG	Wetzel, Annette
23	RiOLG	Denk, Klaus		70	RinOLG	Podhraski, Andrea
24	RiOLG	Schüddekopf, Klaus		71	RiOLG	Tews, Gesine
25	RiOLG	Frick, Ralf		72	VRiLG	Jolas, André
26	RinOLG	Demmer, Erika		73	RiLG	Schultheiß, Martin
27	RinOLG	Bürkel, Maja		74	RinLG	Schlosshan, Sabine
28	RiOLG	Hörner, Heribert		75	RinLG	Müller, Monika
29	<i>RiOLG</i>	<i>Kadenbach, Markus (AO)</i>		76	RiAG	Ueberbach, Andreas
30	RiOLG	Scheffer, Dr. Urban				
31	RiOLG	Marx, Dr. Martin				
32	<i>RinOLG</i>	<i>Haller, Katrin (AO)</i>				
33	RinOLG	Dr. Nicklaus, Antje				
34	RiOLG	Bokern, Albrecht				
35	RinOLG	Bokern, Brigitte				
36	RiOLG	Barnekow				
37	RiOLG	Tiedemann, Rolf				
38	RinOLG	Niklas, Christiane				
39	RinOLG	Horlacher, Beate				
40	RiOLG	Frey, Peter				
41	RiOLG	Leisner, Dirk				
42	RinOLG	Plewnia-Schmidt, Gabriele				
43	RinOLG	Schaaf, Meike				
44	<i>RiOLG</i>	<i>Weidelhofer, Daniel (AO)</i>				
45	RinOLG	Lückhoff-Sehmsdorf, Elisabeth				
46	RiOLG	Schlüter, Markus				
47	RinOLG	Schönknecht, Dr. Sabine				

O. Schnellübersicht über die Zivil- und Familiensenate des OLG Dresden

Senat

1. **Familiensenate** 20., 21., 23., 24.

2. **Zivilsenate:**

Wesentliche Sonderzuständigkeiten nach Sachgebieten:

- **A**blehnungen, Richter 3., Familiensenate
- Aktienrecht 2.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 4.
- Amtsenthebung ehrenamtl. Richter 1., 3.
- Amtshaftung 6.
- Anlageberatung 8., 5.
- Architektenhonorar, HOAI 10.
- Ärztliche und tierärztliche Heilbehandlung 4.
- Aufopferung 6.

- **B**ank- und Börsengeschäfte 8., 5.
- Bausachen
 - LG-Bezirk Bautzen 12.
 - LG Chemnitz, Görlitz und Leipzig 1.
 - LG-Bezirk Dresden (teilweise) 6.
 - LG-Bezirk Dresden (teilweise) 9.
 - LG-Bezirk Zwickau 13.
- Bergrecht 10.
- Bodensonderungsgesetz, § 19 10.
- Bürgschaftsrecht 12.

- **D**arlehen, gewerbsmäßige Hingabe 8.
- Datenschutzrecht 8.

- **E**DV-Hard- und Software 11.
- EGGVG, Verfahren nach § 23 3., 13.
- EUGVVO, Rechtsbehelfe gegen Vollstreckung 3.
- Enteignung 6.
- Erbrecht, Nachlasssachen 17.

- **F**ernabsatzgeschäfte 8.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit 17.

- **G**enossenschaftsrecht 2., 12., 13
- Gerichtsstandsbestimmungen 3., 13., 17., Familiensenate
- Gesellschaftsrecht (ohne Aktienrecht)
 - LG-Bezirke Dresden und Görlitz 13.

- LG-Bezirk Leipzig	2.
- LG-Bezirke Bautzen, Chemnitz und Zwickau	12.
• Getränkelieferungsverträge	8.
• Gewerblicher Rechtsschutz (Patentrecht, Urheberrecht, Verlagsrecht, Geschmacksmusterrecht, Gebrauchsmusterrecht, Markenrecht, Halbleiterschutzrecht, Sorten- schutzrecht, Arbeitnehmererfindungsrecht)	14.
• Gewinnversprechen, Gewinnzusage	8.
• Grundbuchsachen	17.
• Grunddienstbarkeiten	9., 14.
• Grundstückskaufrecht	9., 14.
• GW/GIW	6.
• <u>H</u> andelsregistersachen	13.
• Handelsvertreterrecht	1.
• Haustürgeschäfte	8.
• <u>I</u> nsolvenzsachen (Beschwerden, Anfechtungen)	13.
• <u>K</u> apitalanlagerecht	5., 8.
• Kapitalerhöhungsgesetz	2.
• Kaufrecht (Mobilien und Rechte)	9. und 10.
• Kleingartenrecht	10.
• Kostensachen	3.
• Kreditgeschäfte	5., 8.
• <u>L</u> easing	8.
• <u>M</u> aklertätigkeit	8.
• Mediation	15.
• Miet- und Pachtverhältnisse	5.
• Mietkauf	8.
• Moratoriumszins	10.
• <u>N</u> achbarschaftssachen	9., 14.
• Nachlasssachen	17.
• Notwegerecht	9., 14.
• <u>P</u> räsidiumswahl, Anfechtung	8.
• Pressesachen	4.
• <u>R</u> atenkredite	8.
• Rechtsanwaltsvergütung	14.
• Reisevertragsrecht	8.
• <u>S</u> achenrechtsbereinigungsgesetz	10.
• Sicherungsrechte	9., 14.
• <u>S</u> chadensersatz gegen Architekten	10.
• Schadensersatz gegen Patentanwälte	14.

- Schadensersatz gegen Richter, Beamte und Notare wegen dienstlicher oder beruflicher Pflichtverletzung 6.
- Schadensersatz gegen Rechtsanwälte 14.
- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer 13.
- Schiedsvereinbarungen, § 1062 ZPO 11.
- Schuldbeitritt 12.
- Schuldrechtsanpassungsgesetz 10.

- Speditions-, Lager-, Frachtgeschäfte 13.
- Sportrecht 13.

- Statshaftung 6.
- Stiftungsrecht 2.

- Transportrecht 13.

- Umwandlungsgesetz 2.
- Unlauterer Wettbewerb 14.
- Unternehmenskaufrecht 13.
- Unterrichtsverträge 8.

- Verbraucherkreditgeschäfte 8.
- Vereinsrecht 2., 12., 13.
- Vergaberecht 16.
- Vergütung von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern 13.
- Verkehrssicherungspflicht für Grundstücke und Gebäude, Verletzung 6.
- Verkehrsunfallrecht 7.

- Versicherungssachen 7.

- Wertpapiersachen 5., 8.

- Zahnärztliche Heilbehandlung 4.

Bastius

Frick

Gorial

Hagenloch

Munz

Dr. Niklas

Dr. Onusseit

Plewnia-Schmidt

Riechert

Schröder

Dr. Söhnen

Dresden, den 1. Juni 2011